



SV/FD3/118/2024

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Lärmaktionsplan der Stadt Diepholz;
Überprüfung und 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes von 2018
- Beschluss zum Entwurf sowie Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und
Behörden**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	05.02.2024
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
22.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität	
26.02.2024	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Diepholz von 2018 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes des Lärmaktionsplanes (Stand Februar 2024) durchzuführen.

Sachverhalt:

Durch die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 47 a- 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV ab 8.200 Kfz/Tag) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 zu erarbeiten/überarbeiten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zu übermitteln.

Die Lärmaktionsplanung ist ein umweltpolitisches Instrument mit dem Ziel, die Zahl der durch Umgebungslärm betroffenen Personen zu verringern. Die Stadt Diepholz hat auf Basis des Musterlärmaktionsplans erstmals in 2018 einen Lärmaktionsplan aufgestellt.

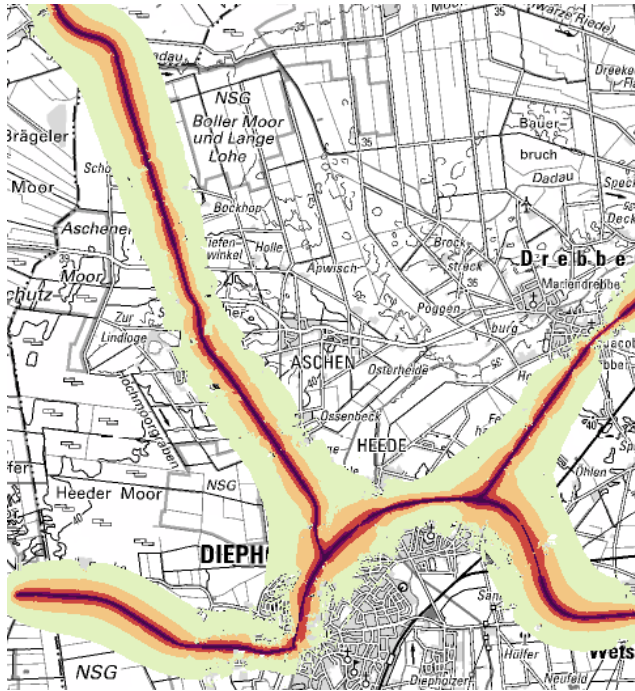
Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden. Die bundesweite Lärmaktionsplanung für die Schienenwege der Deutschen Bahn AG unterliegt der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

Grundlage für die Lärmaktionsplanung sind die strategischen Lärmkarten. In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen zuständig. Strategische Lärmkarten bestehen aus einer graphischen Darstellung der Lärmsituation und statistischen Angaben über die nach den Vorgaben der EU berechnete Zahl der Menschen, die im lärmbelasteten Bereich wohnen, Größe der lärmbelasteten Fläche sowie Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser innerhalb der lärmbelasteten Flächen. Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse werden die

Lärmbetroffenheiten europaweit nach einem einheitlichen Verfahren berechnet; jeweils für die gesamten 24 Stunden eines Tages (L_{DEN}) und gesondert für die Nacht (L_{Night}).

In der Stadt Diepholz wurden die Bundesstraßen B 214, B 69 und Abschnitte der B 51 aufgrund ihrer Verkehrsmengen von der aktuellen Lärmkartierung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes berücksichtigt (Hauptverkehrsstraßen).

Die kartierungspflichtigen Bereiche der Bundesstraßen in Diepholz sind aus der nachstehenden Abbildung ersichtlich. Weitere Straßen im Stadtgebiet sind nicht betroffen.



Dem Lärmaktionsplan sind eine Auswertung der Lärmkartierung sowie eine Zusammenstellung der Ergebnisse, unter anderem über die geschätzten Zahlen der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen betroffenen Menschen, zu entnehmen.

Die Lärmkarten sowie die statistischen Daten wurden vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungsalarm/ veröffentlicht.

Auf Grundlage der Lärmkartierungsergebnisse werden im Lärmaktionsplan entsprechende Lärminderungsmaßnahmen diskutiert.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt die Diskussion von konkreten Lärminderungsmaßnahmen oder –empfehlungen in die Lärmaktionspläne sofern Personen Pegeln von mehr als 65 dB(A) L_{DEN} oder mehr als 55 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind (Auslösewert).

Für den Lärmaktionsplan ist eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Auftakt ist dazu die Vorstellung des Entwurfs des Lärmaktionsplans mit der Auswertung der Lärmkartierung und einer Zusammenstellung der Ergebnisse sowie der Diskussion von Lärminderungsmaßnahmen in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität. Die formelle Unterrichtung der Öffentlichkeit findet analog der Beteiligung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens statt. Die Unterlagen werden dazu im Internet für die Dauer eines Monats bereitgestellt und zusätzlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Beteiligungsmöglichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Behörden werden parallel beteiligt.

Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden die Ergebnisse zusammengestellt und in die Beratung zum Beschluss über den Lärmaktionsplan beigebracht. Spätestens bis zum 18. Juli 2024 (vierte Runde) ist die Lärmaktionsplanung abzuschließen.

Anlagen:

- Entwurf Lärmaktionsplan Stadt Diepholz Fortschreibung 2024 (Stand Februar 2024)

gez. Marré
Bürgermeister